

ZH_OBERGERICHT PQ170082 vom 5. Februar 2018

ZH Obergericht, 2018-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ170082

FR: ZH_OBERGERICHT PQ170082 du 5 février 2018

IT: ZH_OBERGERICHT PQ170082 del 5 febbraio 2018

Erwägungen

E. 4

Zusammenfassend zeigt die Interessenabwägung, dass die Gründe der Beschwerdeführerin an der Akteneinsicht die Interessen der Erwachsenenschutzbehörde an der Geheimhaltung überwiegen. Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die Akteneinsicht ist zu gewähren. Die entsprechenden Entscheide der Vorinstanzen sind aufzuheben.

- 11 - III. Es sind für das obergerichtliche Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben (Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 40 Abs. 3 EG KESR). Für eine Parteientschädigung an die Beschwerdeführerin aus der Staatskasse besteht keine gesetzliche Grundlage. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.